

**Verwertungsgesellschaft WORT München
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst Bonn**

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs

Gemäß § 38 des Verwertungsgesellschaftengesetzes wird folgender Tarif bekannt gegeben:

Tarif zur Regelung von Ansprüchen nach § 52b UrhG für die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

§ 1 Gegenstand des Tarifs

Dieser Tarif regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gem. § 52 b S. 3 und 4 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten Printwerken (Text- und Bildanteil) an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (im Folgenden zusammen: „Einrichtung(en)“), die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen. Er regelt darüber hinaus auch die sog. Betreibervergütung gem. § 54c UrhG, soweit die Einrichtungen den Nutzern elektronischer Leseplätze ein Ausdrucken oder Abspeichern der an den elektronischen Leseplätzen zugänglich gemachten Werke auf digitalen Speichermedien ermöglichen. Unberührt von diesem Tarif bleiben Vereinbarungen zwischen VG Bild-Kunst und Museen und Artotheken über die Zugänglichmachung von Werken der bildenden Kunst sowie Nutzungen, die vom Rechteinhaber selbst lizenziert werden.

§ 2 Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung und weiterer Annexhandlungen

(1) Die öffentliche Zugänglichmachung erfolgt ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens für Nutzungen nach § 52 b UrhG eingerichteten elektronischen Leseplätzen, die den Zwecken der Forschung und privater Studien dienen. Sie ist nur zulässig, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.

(2) Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der vorhandene Bestand der Einrichtung umfasst.

(3) Die öffentliche Zugänglichmachung schließt das Recht der jeweiligen Einrichtung mit ein, digitale Vervielfältigungen der in ihrem Bestand befindlichen gedruckten Werkstücke anzufertigen, soweit dies zur öffentlichen Zugänglichmachung an den elektronischen Leseplätzen in den Räumen der Einrichtung erforderlich ist (Annex-Vervielfältigungen). Das Format darf keine Volltextrecherche ermöglichen. Das schließt den Einsatz von Technologien, die eine kapitelweise Ansteuerung ermöglichen, nicht aus. Eine Weiterveräußerung oder sonstige Überlassung dieser Vervielfältigungen an andere Einrichtungen ist nicht gestattet.

(4) Die Einrichtungen können den Nutzern von elektronischen Leseplätzen der jeweiligen Einrichtungen ermöglichen, analoge oder digitale Vervielfältigungshandlungen (insbesondere Ausdrucken und Abspeichern auf digitalen Speichermedien) unter den Voraussetzungen des § 53 UrhG vorzunehmen. Die im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung von Büchern oder Zeitschriften ist unzulässig, soweit es sich nicht um seit mindestens zwei Jahren vergriffene Werke handelt (§ 53 Abs. 4b) UrhG).

§ 3 Kontroll- und Überwachungspflichten der Einrichtungen

(1) Die Einrichtungen haben die ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen und technischen Vorkehrungen zu treffen, um unbefugte Vervielfältigungen von Werken durch Nutzer der elektronischen Leseplätze zu verhindern. Hierbei ist dafür zu sorgen, dass die Nutzer – den Voraussetzungen des § 53 UrhG entsprechend – nur einzelne Vervielfältigungsstücke oder kleine Teile eines Werkes und keine graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik oder im wesentlichen vollständige Bücher oder Zeitschriften vervielfältigen.

(2) Im Rahmen ihrer Kontroll- und Überwachungspflichten obliegt es den Einrichtungen, die Nutzer in geeigneter Weise auf die Reichweite der Schrankenregelung des § 53 UrhG sowie das Verbreitungsverbot nach § 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG hinzuweisen und eine unbefugte Vervielfältigung von Werken durch Nutzer möglichst weitgehend auszuschließen.

(3) Die Einrichtungen stellen ferner sicher, dass der Zugang zu elektronischen Leseplätzen den rechtmäßigen Nutzern der jeweiligen Einrichtung vorbehalten wird und ein Abspeichern und Ausdrucken nur bei passwortgeschütztem Zugang möglich ist.

§ 4 Vergütung

(1) Als angemessene Vergütung für Nutzungen gemäß § 2 entrichten die Einrichtungen einmalig für den Zeitraum bis zum 31. August 2019 an die VG WORT eine Vergütung in Höhe von 150% des Nettoladenpreises des jeweiligen Printwerkes. Mit dieser Vergütung ist auch die im Rahmen der Nutzung elektronischer Leseplätze entstehende Vergütungspflicht aus § 54c UrhG abgegolten.

(2) Die VG WORT ist auch zur Entgegennahme des Vergütungsanteils der VG Bild-Kunst ermächtigt.

(3) Die Vergütung wird für den Zeitraum bis zum 31. August 2019 festgelegt, ohne dass bei Aufstellung des Tarifs empirische Daten über Nutzungen vorliegen. Sie stellt deshalb keinerlei Präjudiz für künftige Vergütungsätze dar, die ggf. nach Durchführung empirischer Untersuchungen neu festzulegen sind.

§ 5 Auskünfte/Rechnungsstellung

(1) Einrichtungen im Sinne von § 1, die Nutzungen nach § 52b UrhG vornehmen, haben dies gegenüber der VG WORT anzuzeigen.

(2) Für die Zwecke der Abrechnung haben die Einrichtungen der VG WORT jährlich jeweils bis zum 31.1. eines Jahres mitzuteilen, welche Werke sie im vorangegangenen Kalenderjahr erstmalig im Sinne von § 2 an elektronischen Leseplätzen genutzt haben. Bei dieser Meldung sind für jedes Werk anzugeben:

- Titel
- Autor(en)
- Verlag
- Jahrgang
- Auflage
- ISBN oder ISSN

sowie eine Angabe dazu, ob das jeweilige Werk gemäß § 2 Abs. 4 von den Nutzern ausgedruckt oder auf digitalen Speichermedien abgespeichert werden kann.

(3) Die Meldungen sollen – soweit möglich – elektronisch erfolgen.

(4) Die VG WORT stellt die sich aufgrund der gemeldeten Nutzungen ergebende Vergütung den Einrichtungen in Rechnung. Die Einrichtungen entrichten die geschuldete Vergütung binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung an die VG WORT.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt rückwirkend zum 30.09.2016 in Kraft und gilt für den Zeitraum bis zum 31. August 2019.

München, den 13. Januar 2017

Verwertungsgesellschaft WORT
Der Vorstand

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
Der Vorstand